

IV. Elektrokarren<sup>1</sup> \*

## A. Beschaffenheit

## § 50

(1) Der Fahrerstand muß einen sicheren Stand bieten und so beschaffen sein, daß der Fahrer bei einem Zusammenstoß soweit als irgend möglich gegen Quetschungen geschützt ist.

Als Schutzvorrichtungen hierfür sind geeignet:

- a) ein kräftiger Stoßbügel vor dem Stand,
- b) eine feste und genügend breite Schutzwand von Schaltschrankhöhe,
- c) ein Schutzbügel oder eine Schutzwand zu beiden Seiten des Fahrerstandes.

Die Schutzvorrichtungen sind so auszuführen, daß sie den Fahrer nicht am Abspringen hindern.

Zwischen Schutzwand und Rückwand des Fahrerstandes muß so viel Raum bleiben, daß die Bedienung der Schaltgeräte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Bei eingebauten Fahrerständen, die nicht über den Rahmen der Karren vorstehen und schon durch ihre Bauart genügenden Schutz bieten, kann von der Anbringung einer besonderen Schutzvorrichtung abgesehen werden.

## § 51

Die Handhaben der Schaltgeräte an den Elektrokarren sollen grundsätzlich innerhalb des Fahrerstands schutzes angeordnet sein. Liegen sie aus technischen Gründen außerhalb desselben, so sind die Handhaben außen mit geeignetem, überstehendem Handschutz zu versehen.

## § 52

Die Standfläche des Fahrerstandes muß trittsicher sein. Die Trittlfläche ist aufzurauchen und zur Sicherung gegen Abrutschen am Rand mit einer Schutzwulst oder einer flachen Schutzleiste einzufassen.

## § 53

Um den Fahrer vor harten Stößen möglichst zu schützen, ist der Elektrokarren, insbesondere der Fahrerstand, gut zu federn.

## § 54

Die Bedienungshandhaben müssen so eingerichtet sein, daß ihre Schaltbewegungen sinnfällig erfolgen können. (Siehe auch DIN 43 555 — Schaltbewegungen für Elektrokarren.)

## § 55

Die Schaltung an den Elektrokarren muß, um eine unbefugte Benutzung zu verhindern, so beschaffen sein, daß sich der Karren nur mittels eines besonderen Schaltschlüssels einschalten und in Gang setzen läßt. Der Schaltschlüssel darf sich nur bei abgeschalteter Batterie oder bei Nullstellung des Fahrschalters einführen und abziehen lassen.

## § 56

Beim Verlassen des Fahrerstandes muß sich der elektrische Strom selbsttätig ausschalten und die mechanische Bremse zwangsläufig wirksam wer-

<sup>1</sup> Für Elektrokarren, die im öffentlichen Verkehr benutzt werden, gelten auch die einschlägigen Vorschriften der StVO und StVZO.

den. Karren, die bei eingerücktem Fahrschalter verlassen werden, dürfen sich erst, nachdem der Fahrschalter in die Nullstellung gebracht wurde, wieder in Gang setzen lassen.

## § 57

(1) Elektrokarren müssen zwei voneinander unabhängig wirkende zuverlässige Bremsen haben, mit denen die Fahrgeschwindigkeit nach Bedarf geregelt und das Fahrzeug sicher zum Stillstand gebracht werden kann.

(2) Außerdem müssen die Karren mit einer Warnvorrichtung und einer ausreichenden Beleuchtungsanlage (Fahrbahnbeleuchtung, Schlußlicht) ausgerüstet sein.

(3) An Elektrofahrzeugen im öffentlichen Verkehr sind Fahrtrichtungsanzeiger erforderlich.

## § 58

Die Höchstgeschwindigkeit der Elektrokarren ist in der Ebene auf 16 km/st zu begrenzen (dies gilt nicht für Elektrolast- und -Personenwagen).

## § 59

Kupplungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sich Anhänger gefahrlos kuppeln lassen und angekuppelte Wagen sich nicht unbeabsichtigt lösen können. Die Kupplungsbolzen sind an einer Sicherungskette zu befestigen.

## § 60

Elektrokarren müssen mit einem kräftigen Festhaltebügel (am Schaltschrank od. dgl.) für einen vorübergehend tätigen Beifahrer versehen sein.

Für ständige Beifahrer ist ein besonderer Sitz einzurichten.

## § 61

(1) In Räumen, in denen durch Gase, Dämpfe oder Staub Explosionsgefahr besteht\*, dürfen nur explosionsgeschützte Elektrokarren verwendet werden, die nach den hierfür geltenden VDE-Vorschriften und Normen gebaut sind. Dies sind zur Zeit

- a) die Vorschriften für die elektrische Ausrüstung explosionsgeschützter gleisloser Elektrofahrzeuge mit Akkumulatorenbetrieb, VDE 0172;
- b) die DIN 43 580 „Explosionsgeschützte Elektrokarren und Elektroschlepper“, „Technische Lieferbedingungen“;
- c) die DIN 43 572, „Batterietröge für Elektrokarren“.

(2) In Räumen, in denen durch Gase und Dämpfe eine erhöhte Explosionsgefahr besteht, dürfen Elektrokarren nicht verwendet werden.

## § 62

An jedem Elektrokarren muß ein Fabrikschild gut sichtbar und dauerhaft angebracht sein, auf dem Hersteller, Typenbezeichnung, Baujahr, Fabriknummer, Eigengewicht, zulässiges Gesamtgewicht und höchstzulässige Nutzlast, bei Elektro-

\* Hierunter fallen Betriebsräume, in denen z. B. Azetylen, Schwefelkohlenstoff, Wassergas, Wasserstoff u. dgl. hergestellt oder verwendet werden.